

Antragsteller:

Empfänger:

Antrag zum Kauf und Gebrauch von Kleinf Feuerwerk der Klasse II

Ich beantrage / Wir beantragen die Freistellung vom Verwendungsverbot des § 23 (1) 1. Halbsatz gemäß § 24 (1) der 1. SprengV (Bekanntmachung 31.01.91, Bundesgesetzblatt BGBL I, S. 169).

Die Klassen III und IV sollen nicht mit abgebrannt werden, daher ist auch kein Pyrotechniker mit Erlaubnis gemäß § 27 oder Befähigungsschein nach § 20 SprengG erforderlich.

Ferner beantragen wir die zur Beschaffung des vorgesehenen Kleinf Feuerwerks (Sonnen, Fontänen, Raketen etc.) notwendige Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 (1) der 1. SprengV [siehe hierzu § 21 (1)]. Ich versichere / Wir versichern, daß das Abbrennen des Kleinf Feuerwerks nicht in der Nähe von Anlagen und Gebäuden stattfindet, die in § 24 (1) der 1. SprengV als besonders schützenswert genannt sind.

Begründung (Anlass):

Veranstaltungsort / Tag / Uhrzeit (Zeitraum):

Durchführung durch (Name/Anschrift der verantwortlichen Person):

Ort, Datum:

Unterschrift:

Merkblatt: Feuerwerk während des Jahres

Möchten Sie während des Jahres Kleinf Feuerwerk der Klasse II (sog. Silvester-Feuerwerk) abbrennen? Hierzu benötigen Sie eine **Bezugsgenehmigung** (zur Vorlage bei Ihrem Händler) und eine **Freistellung** vom Verwendungsverbot.

Sie füllen ganz einfach den vorgedruckten Antrag komplett aus und reichen diesen bei dem Ordnungsamt ein, in dessen Zuständigkeitsbereich das Feuerwerk abgebrannt werden soll:

- Antragsteller: Name und Privatanschrift
- Empfänger: Anschrift des zuständigen Ordnungsamtes (in Berlin: Bezirksamt)

Begründung:

- Firmengründungen, Betriebserweiterungen, Firmenjubiläen, 90. Geburtstag, Goldene Hochzeit, u.ä.

Veranstaltungsort:

- genaue Anschrift des Veranstaltungsortes
- Ort, Datum, Unterschrift

Durchführung durch:

- Name desjenigen, der das Feuerwerk abbrennt.

Je nach Veranstaltungsort kann das zuständige Ordnungsamt **Auflagen** erteilen, z.B. ausreichenden Brandschutz verlangen (Bereitstellung von Feuerlöschgeräten o.ä.) oder auch Artikel ausklammern, von denen eine Gefahr für z.B. reetgedeckte Häuser ausgeht (z.B. Raketen). Diesen Auflagen kann **nicht** widersprochen werden.

Bitte beachten Sie: Der Antrag sollte dem Ordnungsamt mindestens 14 Tage vor dem Abbrandtermin vorliegen.

Falls Sie das Feuerwerk auf einem fremden Grundstück abbrennen, muß auch eine Zustimmung des Grundstücksbesitzers mit eingereicht werden.

Tipp: Um das Genehmigungsverfahren zu erleichtern, sollten Sie eine grobe Skizze vom Abbrandort gleich bei der Antragstellung mit einreichen.

Die Verwaltungsgebühr beträgt in Berlin ca. € 30,68. Sollte eine Ortsbesichtigung notwendig sein (falls der Behörde der Abbrandort nicht bekannt ist), fallen zusätzliche Gebühren an.

Die Feuerwerkskörper dürfen nur von **Personen**, die das **18. Lebensjahr vollendet** haben, erworben und abgebrannt werden.

Beispiele für Klasse-II Feuerwerk:

Verbundfeuerwerk, Römische Lichter, Vulkane, Sonnenräder, Fontänen, kleine Feuertöpfe und Bengalische Beleuchtung, Batterief Feuerwerk.